

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 317/97

BESCHLUSS

vom
24. September 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 24. September 1998
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts München vom 8. Juli 1997
wird nicht angenommen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revisi-
on zu tragen.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
wird auf 443.656,44 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die
Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Die Abtretung läßt sich in dem Sinne auslegen, daß sie
vorrangig die Ansprüche aus dem Jahre 1988 und sodann diejeni-
gen aus 1989 betrifft.

- 3 -

Die den Vertragsinhalt und die Pflichtverletzung betreffenden Teile des Berufungsurteils sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Feststellung, daß die Spieler mit Vertragsänderungen einverstanden gewesen wären, die dem Verein den Steuervorteil nach § 3 b EStG gesichert hätten, oder daß sie zumindest verpflichtet gewesen wären, einer entsprechenden Gestaltung zuzustimmen, ist ebenfalls rechtlich haltbar.

Die Feststellungen zur Schadenshöhe halten sich in dem dem Tatrichter durch § 287 ZPO eingeräumten Ermessensrahmen. Soweit der Beklagte geltend gemacht hat, bei einer dem § 3 b EStG entsprechenden Vertragsgestaltung wären dem Verein höhere Aufwendungen entstanden, geht es um eine Frage des Vorteilsausgleichs, für die ihn die Darlegungs- und Beweislast trifft; dem genügen seine Ausführungen nicht.

Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur Verjährung steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Senats.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Einen Anspruch des Beklagten auf ein Anwaltshonorar hat das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung verneint; eine Nachforderung für die Buchhaltungsarbeiten kommt jedenfalls deshalb nicht in Betracht, weil es an einer den Anforderungen des § 9 StBGebV genügenden Berechnung fehlt.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer